

Verbot der freiwilligen Versteigerung von Häuten und Fellen.

Eine im heute ausgegebenen Reichsgesetzblatte enthaltene Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Ackerbauminister vom 20. Jänner 1915, womit die Veranstaltung von freiwilligen Versteigerungen von Häuten und Fellen untersagt wird, enthält folgende Bestimmungen:

Die Veranstaltung freiwilliger Versteigerungen von Häuten und Fellen wird bis auf weiteres untersagt. Dieses Verbot gilt ohne Unterscheidung, ob die Versteigerung öffentlich erfolgen oder ob der Zutritt zur Versteigerung auf besonders geladene Kauflustige beschränkt bleiben soll. Das in bestehenden Vorschriften begründete Recht des Pfandgläubigers und anderer Gläubiger, zur Befriedigung ihrer Ansprüche Sachen öffentlich verkaufen zu lassen, sowie der Verkauf gemäß Artikel 343, Handelsgesetzbuch, werden durch dieses Verbot nicht berührt. Die Uebertretung des vorstehenden Verbotes wird von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest in der Dauer bis zu sechs Monaten geahndet. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.